

Gebührensatzung der Musik & Kunstschule Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.

(3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen und Auszubildende bis 27 Jahre.

Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.

(4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik & Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden. Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.

Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülern/innen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s.§1.5 und §7).

(5)

a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.

Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser

Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen

Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht

entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der

Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich 86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich 58,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	348,00 € (monatlich 29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich 103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich 70,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	420,00 € (monatlich 35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 Schüler/innen 45 Minuten 516,00 € (monatlich 43,00 €)

für Erwachsene

2 Schüler/innen 45 Minuten 618,00 € (monatlich 51,50 €)

bis 4 Schüler/innen 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel ..45 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Musikalische Früherziehung 60 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen 252,00 € (monatlich 21,00 €)

15 bis 25 Schüler/innen 126,00 € (monatlich 10,50 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen 302,40 € (monatlich 25,20 €)

15 bis 25 Schüler/innen 151,20 € (monatlich 12,60 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen 312,00 € (monatlich 26,00 €)

15 bis 25 Schüler/innen 156,00 € (monatlich 13,00 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen 374,40 € (monatlich 31,20 €)

15 bis 25 Schüler/innen 187,20 € (monatlich 15,60 €)

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

(vgl. § 1.7 die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei). Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten 66,00 € (monatlich 5,50 €)

für Erwachsene 78,00 € (monatlich 6,50 €)

§ 3

Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder den Familienzentren und der Musik & Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen.

Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:)

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr instrumental275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Jekits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument.....entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanzentgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr Instrument275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Ensembleunterricht

2.-4. Unterrichtsjahr Instrumentenausleiheentgeltfrei

Ensembleunterricht 90 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr Tanz132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2.-4. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am Jekits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik & Kunstschule ab.

Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die Instrumente zurückgegeben.

Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte

Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig. Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Ausleihe

- a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.
- c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert	96,00 €	126,00 €	158,00 €

Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert üb1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

§ 6

Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schüler/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmer/innen	15 %
bei 3 Teilnehmer/innen	30 %
bei 4 Teilnehmer/innen	45 %
bei 5 Teilnehmer/innen	60 %

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.

Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzugschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4)Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5)Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7

Erstattungen

(1)Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4)Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

§ 8

Rechtsgrundlagen

(1)Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am **1. April 2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2021

Dirk Lukrafka
Bürgermeister